

Schienenbefestigungsmittel hinlänglich deren Form zeigen, so ist hierüber nichts mehr zu bemerken. Über Erfordernisse bei Anschaffung der Schienenbefestigungsmittel gibt das nachstehende Bedingungsheft Aufschluß und es ist nur noch zu bemerken, daß bei den Unterlagsplatten die Güte des Materials am meisten außer Acht gelassen werden kann, wenn hiervon die Erreichung billiger Preise gefordert wird.

Den Bestellungen wurden folgende Bedingungen zu Grunde gelegt.

Bedingungsheft.

für die Lieferung von Schienenbefestigungsmitteln

§. 1. Maß und Gewicht.

Wie in dem §. 1 des Bedingungsheftes für die Lieferung von Eisenbahnschienen

§. 2 Fabricationsort.

Wie in dem §. 2 des Bedingungsheftes für die Lieferung von Eisenbahnschienen.

§. 3.

Qualität des Eisens, Form und Dimensionen.

Die Schienenbefestigungsmittel müssen aus bestem scheinigem Eisen genau nach den Maßen, welche auf der dem gegenwärtigen Bedingungsheft beiliegenden Zeichnung eingeschrieben sind, schriftlich, rein und fehlerlos ausgewalzt oder geschnitten werden.

a. Unterlagsplatten.

Jede Unterlagsplatte erhält vier viereckige Löcher zur Aufnahme der Schienennägel. Diese Löcher sind sowohl hinsichtlich ihrer lichten Weite, als auch ihrer Entfernung von einander und von den Rändern der Platten genau nach den Maßen der dem Vertrage beiliegenden Zeichnungen einzuarbeiten.

Die Unterlagsplatten müssen rechtwinklig abgeschnitten sein, und alle Unebenheiten, welche durch das Einarbeiten der Löcher und durch das Abschneiden entstehen, müssen vollkommen beseitigt werden, so dass die Platten nicht allein auf einer ebenen Fläche überall aufliegen, sondern auch den Schienenzug eine vollkommen ebene Unterlagsfläche bieten.

b. Verbindungslaschen.

Für die Fabrikation der Verbindungslaschen wird dem Fabrikanten eine Voll-Chablonie übergeben. Jede Lasche erhält vier runde Löcher zur Aufnahme der Taschenbolzen.

Diese Löcher sind sowohl hinsichtlich ihrer lichten Weite, als auch ihrer Entfernung von einander und von den Rändern der Láschen genau nach den Maßen der dem Vertrage beiliegenden Zeichnung einzuarbeiten. Die Láschen müssen rechtwinklig abgeschnitten sein, und alle Unebenheiten, welche durch das Einarbeiten der Löcher und durch das Abschneiden entstehen, müssen vollkommen beseitigt sein; so dass die Láschen sich ganz passend zwischen dem Kopf und Fuß der Schienen einlegen lassen.

c. Taschenbolzen.

Bei den Taschenbolzen haben alle Bolzenköpfe und Schraubenmuttern in einen und denselben Schraubenschlüssel zu passen. Die Gewinde der Bolzen und Schraubenmuttern müssen rein und vollkommen scharf geschliffen sein, und die Muttern müssen so sitzen, aber nur so fest auf dem Gewinde der Bolzen dastehen, dass sie noch mit der

51.

Band auf die ganze Länge des Gewindestes der Bolzen geschränkt werden können.

d. Hakenägel.

Bei der Fabrikation der Hakenägel ist darauf zu sehen, dass die Köpfe der Hakenägel richtig sitzen und dass dieselben namentlich die richtige dem Schieneneinsatz entsprechende Steigung haben.

Die Seitenlappen der Köpfe müssen scharfkantig und gleich groß sein. Eine schärfere Auspritzung der Nägel als die Zeichnung zeigt ist unzulässig.

§. 4.

Controle der Fabrication.

Der Gesellschaft steht das Recht zu durch einen hierzu besonders aufgestellten Agenten, welchen der Fabrikant zu jeder Zeit freien Zutritt in seine Werkstätten und vollständige Einsicht in den Fabrikationsproces, zu gestatten hat, die Fabrikation der Schienbefestigungsmitte überwachen, und um sich von der verschriftmässigen Beschafftheit derselben zu überzeugen, durch denselben die nöthigen Untersuchungen anstellen zu lassen.

Die zur Vornahme von Bruchproben erforderlichen Vorrichtungen und Handleistungen hat der Lieferant unentgeltlich zu beschaffen, dem Agenten der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, und dessen Anordnungen in Beziehung auf die Auswahl des Materials und die Sorgfalt bei der Fabrikation folge zu leisten.

§. 5

Bestimmung des Normalgewichtes.

Das Normalgewicht der Schienbefestigungsmitte wird nach der Wahl der Gesellschaft entweder durch den Agenten an dem Fabrikationsorte, oder nach Ablieferung der ersten Partie an dem Bestimmungsorte im Beisein des Fabrikanten oder seines Bevollmächtigten aus 100 mittadelhaften Stücken derselben Gattung von Schienbefestigungs-

32.

mitteln festgesetzt, und das gesamte Netto gewicht jeder gelieferten Gattung von Schienbefestigungsmitteln darf höchstens 1 Prozent mehr oder weniger betragen, als das Gewicht, welches sich ergibt, wenn man die Anzahl der gelieferten Befestigungsmittel einer Gattung mit dem Normalgewichte derselben Gattung multipliziert. Sollte sich ein Mehrge wicht über die festgesetzte Grenze ergeben, so wird hiervor nichts bezahlt, hingegen wird, wenn die Schienbefestigungsmittel weniger als das normale Gewicht wiegen, nur das wirkliche Gewicht bezahlt, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß die Schienbefestigungsmittel von der Gesellschaft überhaupt noch als übernahmefähig erkannt werden.

§. 6.

Verpackung, Versendung und Ablieferung.

Die Schienbefestigungsmittel sind in folgender Weise zu verpacken und zu versenden:

- a. Die Unterlagsplatten sind in Bündeln von je 20 Stück mit Eisendraht zusammen zu binden, und jedes Bündel ist mit einem Zeichen zu versehen, welches auch auf dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen ist.
- b. Die Verbindungsloschen sind in Bündeln von je 10 Stück mit Eisendraht zusammen zu binden, und jedes Bündel ist mit einem Zeichen zu versehen, welches der Frachtbrief ebenfalls trägt.
- c. Die Taschenbolzen sind in soliden mit Eisen gebundenen Fässern oder Kisten, je 400 Stück enthaltend zu verpacken und zu versenden. Auf den Fässern oder Kisten ist die Stückzahl und das Gewicht zu verzeichnen, und jedes Fass und jede Kiste ist zu nummerieren. Auf dem Frachtbrief ist dieselbe Nummer, die Stückzahl und das Gewicht vorzunehmen.
- d. Die Hakenägel sind in soliden mit Eisen gebundenen Fässern oder Kisten je 400 Stück enthaltend zu verpacken und zu versenden. Auf den Fässern oder Kisten ist die Stückzahl und das Gewicht zu verzeichnen, und jedes Fass und jede Kiste ist zu

nummernen. Auf dem Frachtbriefe ist dieselbe Nummer die Stückzahl und das Gewicht anzugeben.

Ungebundene unverpackte oder mangelhaft verpackte Schienbefestigungsmittel, sowie auch nicht bezeichnete Colli werden am Bestimmungsorte nicht angenommen. Die speziellen Bestimmungen darüber, wie die Versendung an den Ablieferungsort zu geschehen hat und in welchen Maße der Transport auf Kosten des Lieferanten oder der Gesellschaft erfolgt, werden im Vertrage verabredet.

Die bedungenen Lieferungstermine sind genau einzuhalten, widrigenfalls den Lieferanten eine Conventionalstrafe von zwei Prozent des Preises des fehlenden Quantum einer jeden Gattung der Schienbefestigungsmittel für jeden Monat der Verspätung trifft. Die Gesellschaft wird übrigens schon nach Beginn der Lieferung aus demjenigen Quantum, welches der Lieferant jeden Monat ab liefert, berechnen, ob die Termine auch wirklich eingehalten werden können. Findet die Gesellschaft, daß die Lieferung so sämig betrieben wird, daß eine Überschreitung der Termine zu befürchten ist, oder sind diese Termine schon wirklich überschritten, so steht der Gesellschaft auf Grund des Artikels 355 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862 nach ihrer Wahl insonderheit auch das Recht an, die fehlenden Schienbefestigungsmittel auf Kosten des sammigen Lieferanten um jeden Preis anderweitig anzuschaffen.

§. 7.

Übernahme.

Die provisorische Übernahme der Schienbefestigungsmittel findet am Ablieferungsorte statt. Alle diejenigen Stücke, welche den Bedingungen des Vertrages nicht entsprechen, werden zurückgewiesen und dem Lieferanten zur Disposition gestellt. Beanfungen darauf, daß die Fabrikation durch einen Beamten der Gesellschaft überwacht worden sei, wird nicht berücksichtigt, indem hiervon der Lieferant von der Verantwortlichkeit für die vertragsumäßige Beschaffenheit des Fabrikates nicht entbunden wird. Werden an den Schienbefestigungsmitteln wegen unrichtiger Stellung der Löcher, schlechten Gewinden, überhaupt wegen

falschen Dimensionen oder sonstiger Mängel Nacharbeiten nothwendig, so hat die Gesellschaft das Recht, diese vornehmen zu lassen, und die Kosten derselben dem Lieferanten in Abzug zu bringen, insofem dieser nicht auf die erste an ihn ergangene Aufforderung selbst Abhilfe leistet.

Die definitive Übernahme der ganzen Lieferung einer jeden Gattung von Schienenbefestigungsmitteln ist, ohne Rücksicht auf die im Artikel 349 des Handelsgesetzbuches festgesetzte Frist von 6 Monaten, erst vollzogen, wenn Neun Zehnttheile derselben bei dem Legen des Überbaues verwendet worden sind, und sich hierbei als vertragsmässig fabririert erwiesen haben. Die als nicht vertragsgemäss erwiesenen Schienenbefestigungsmitteln sind sogleich durch gute Stücke zu ersetzen; ehe dieses geschehen ist, kann die definitive Übernahme nicht ausgesprochen werden.

§. 8 Preise und Zahlungsmodalitäten.

Die Fällung des bedungenen Preises geschieht nach Wahl der Gesellschaft entweder bei der Post in Wien in Bankvaluta oder in kurzen Wechseln, und zwar in der Weise, dass dem Lieferanten je nach erfolgter Ablieferung von wenigstens 10.000 Stück einer Gattung Schienenbefestigungsmittel gegen Vorlegung der Bescheinigung des mit der provisorischen Übernahme beauftragten Beamten neunzig Prozent des Betrages der abgelieferten Partie und Gattung, der Rest der Forderung hingegen nach erfolgter gänzlicher Ablieferung ausgefolt wird.

§. 9. Vonction für die Erfüllung des Vertrages.

Wie in dem §. 11 des Bedingungsbuches für die Lieferung von Eisenbahnschienen.

§. 10.

Rechtsbasis und Streitigkeiten.

Wie in dem §. 13. des Bedingungsheftes für die Lieferung von Eisenbahnschienen.

§. 11.

Ausfertigung des Vertrages und Stempel.

Wie in dem §. 14 des Bedingungsheftes für die Lieferung von Eisenbahnschienen.

Die Preise, welche auf Grund dieser Bedingungen auf den verschiedenen Linien bezahlt wurden, zeigen folgende Tabellen:

/